



## Basel III-Finalisierung

### fpmi-Impulspapier finalisiert am 08.12.2021

Am 27. Oktober 2021 hat die Europäische Kommission (KOM) das Bankenpaket 2021 vorgelegt.<sup>1</sup> Ein zentraler Anspruch vor allem des darin enthaltenen Entwurfes der **Kapitaladäquanzverordnung (CRR III)**, aber auch der **Kapitaladäquanzrichtlinie (CRD VI)** ist es, die Vorgaben des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zur **Finalisierung von Basel III** umzusetzen.

Die Regulierungsvorhaben zur Finalisierung von Basel III prägen Eigenkapitalbedarf und Bürokratielasten von Banken und damit auch die Unternehmensfinanzierung signifikant. Die CRR III bleibt dabei relativ nah an den Vorgaben des Baseler Bankenausschusses. Damit bekennt sich die EU klar zu den international abgestimmten Regulierungsvorgaben. Die fpmi unterstützt das grundsätzlich, denn so werden Regulierungen vergleichbar gehalten, was Verwerfungen an den Finanzmärkten vorbeugt. Allerdings steht zu befürchten, dass die geplante Umsetzung bei europäischen Instituten – anders als bei der internationalen Konkurrenz – deutlich steigende Eigenkapitalanforderungen und damit Kosten und ggf. Einschränkungen bei den Kreditvergabemöglichkeiten verursacht, ohne dass dem auch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Dem sollte im Trilogverfahren<sup>2</sup> gezielt vorgebeugt werden. Insgesamt muss dem Ziel einer risikoadäquaten, für die europäischen Institute wettbewerbsgerechten Regulierung Rechnung getragen werden.

### **Bewertung: Abhängig vom Geschäftsmodell stark differenzierter Anstieg der Kapitalanforderungen**

Bisher vorliegende Schätzungen gehen von einem aus Sicht der fpmi erstaunlich niedrigen Anstieg der Kapitalanforderungen aus. Die KOM hat pauschal für alle Banken in der EU einen Anstieg von 6,4% bis 8,4% ermittelt und verbindet das mit einem Volumen von 27 Milliarden Euro. Aus Sicht der fpmi unterschätzt die KOM damit allerdings den tatsächlichen Zusatzbedarf an Eigenkapital bis zum Ende der Übergangsregelungen.

- 1) Die genannten Werte stellen lediglich den Fehlbetrag dar, der nötig sein wird, um die Mindestanforderungen zu erfüllen. Die Institute benötigen nennenswerte Puffer oberhalb dieser Mindestanforderungen, die ebenfalls aufgefüllt werden müssen.
- 2) Die Umstellung der Systeme bindet Kräfte und verursacht Kosten. Das wird die europäische Wirtschaft merklich belasten. Es ist zu befürchten, dass in Folge ein Teil des Kreditgeschäfts aus dem Bankensektor in weniger regulierte Bereiche abwandert.
- 3) Die Schätzzahlen müssen differenziert gelesen werden (s. Grafik<sup>3</sup>). Zunächst geht es um die Zusatzbelastung am Anfang des Anwendungszeitraumes, also im Jahr 2025, und um die spürbar höhere nach Auslaufen aller Übergangsregelungen (2030 oder später). Die Bundesbank geht schon für den Anfangszeitpunkt für den deutschen Gesamtmarkt von einer Steigerung der Kapitalanforderungen um 6% aus. Zudem werden verschiedene Institutstypen unterschiedlich getroffen. Die Zahlen der

---

<sup>1</sup> Kapitaladäquanzverordnung (CRR III / Finalisierung von Basel III); Kapitaladäquanzrichtlinie (CRD VI, aufsichtsrechtliche Sanktionen, Nachhaltigkeitsrisiken, Corporate Governance); Abwicklungsthemen mit gezielter technischer Nachbesserung im Abwicklungsregime.

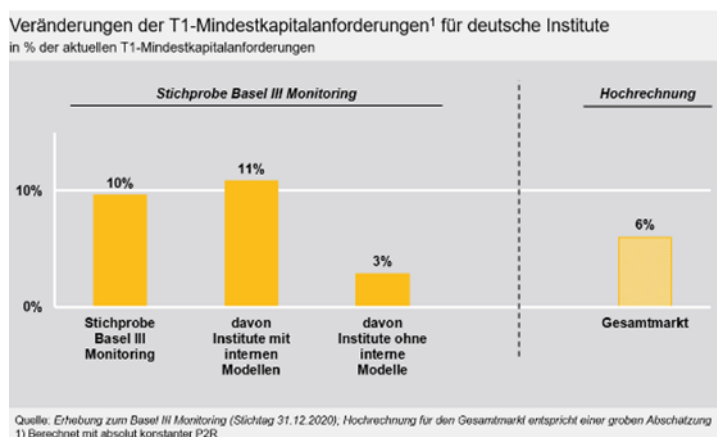
<sup>2</sup> Abstimmung der aktuellen Entwürfe mit dem Parlament und dem Rat.

<sup>3</sup> <https://www.bundesbank.de/de/presse/reden/einschaetzung-des-legislativvorschlages-der-eu-kommission-zur-umsetzung-der-basel-iii-finalisierung-in-europaeisches-recht-811536>



Bundesbank zeigen, dass die in der Regel größeren Institute, die Kredite mit internen Ratingmethoden bewerten, deutlich stärker belastet werden als andere.

All dies macht deutlich, dass schon die vorliegenden moderaten Folgeabschätzungen teilweise erhebliche Lasten ausweisen, und dass sie zudem mit Vorsicht zu sehen sind.



### Handlungsbedarf: Mehrbelastung gezielt und risikoadäquat begrenzen

Damit ist es richtig und wichtig, Wege zu suchen, die die Belastung risikoadäquat und gleichzeitig effektiv abmildern. Nach erster Einschätzung der Legislativvorschläge sind dazu vor dem Hintergrund der kommenden Verhandlungen vor allem folgende Punkte hervorzuheben:

**Output Floor:** Großbanken, die einen internen, selbst definierten, aber von der Aufsicht geprüften Ansatz der Eigenkapitalanforderungen<sup>4</sup> anwenden, senken ihre Kapitalkosten damit derzeit erheblich ab. Künftig müssen sie nebenher die standardisierte Berechnungsmethode der kleineren Kreditinstitute<sup>5</sup> anwenden, die in der Regel zu höheren Kapitalanforderungen führt. Die mit internen Methoden erreichbare Minderung gegenüber dem mit dem Standardansatz errechneten Niveau wird mit einem neuen Output Floor gedeckelt. Vielen europäischen Kunden von Großbanken, die kein externes Rating haben, drohen dadurch mittelfristig Nachteile bei der Finanzierung

- Um den so erreichten Anstieg der Kapitalanforderungen zu begrenzen, sollte der Output Floor als gesonderte Kapitalanforderung<sup>6</sup> umgesetzt werden. Damit würde er nur auf die vom Baseler Bankenausschuss explizit genannten Kapitalanforderungen angewendet. EU-spezifische Aufschläge und Puffer für anderweitig systemrelevante Institute und systemische Risiken würden nicht einbezogen.
- Ungeratete Unternehmen mit guter Bonität sollten dauerhaft mit dem im KOM-Entwurf für eine Übergangszeit möglichen niedrigen Betrag auf den Output-Floor angerechnet werden können.

**Immobilien:** Die KOM hat erkannt, dass Immobilienfinanzierungen – als risikoarmes Geschäftsfeld – besonders von den neuen Anforderungen zum Output Floor betroffen sind. Die damit verbundene Zusatzbelastung will die KOM durch Erleichterungen für einen Übergangszeitraum abfedern. Allerdings werden dabei Gewerbeimmobilien ausgenommen, und die Befristung ist angesichts des Risikogehalts nicht nachvollziehbar. Beides sollte korrigiert werden.

**Wohnbaudarlehen:** Die Eigenkapitalunterlegung von Wohnbaudarlehen ändert sich durch die vorgeschlagene Regulierung grundlegend. Aus Sicht der fpmi sollte die Aufsicht

<sup>4</sup> Fachlich IRB-Ansatz / Internal Ratings-Based Approach

<sup>5</sup> Fachlich KSA, in der CRR vorgegebener Kreditrisikostandardansatz

<sup>6</sup> Fachlich „Parallel-Stacks-Ansatz“



eine vertiefte Auswirkungsanalyse zu den Auswirkungen vornehmen, um dann die Risikogewichte so zu kalibrieren, dass sich der Kapitalbedarf für Wohnungsbau insgesamt nicht erhöht.

**Gewerbliche Bauvorhaben:** Die Finanzierung gewerblicher Immobilien zum Zweck der Weiterbebauung oder Veräußerung zieht bisher dann, wenn eine Weiterveräußerung beabsichtigt ist, eine um 50% höhere Kapitalanforderung nach sich. Das betrifft in der Regel nur Bauträgerfinanzierungen. Künftig soll dieser Zuschlag grundsätzlich greifen, solange noch keine Einnahmen aus dem Objekt fließen oder es nicht weiterveräußert ist - im Wesentlichen geht es also um die Bauphase. Das trifft Wohnungsbaugesellschaften, den gewerblichen Wohnungsbau und Gewerbebau. Aus Sicht der fpmi ist die damit verbundene Belastung nicht angemessen. Die in der künftigen Regelung vorgesehenen Konditionen für Ausnahmen von dem besonders hohen Risikogewicht sollten so angepasst werden, dass risikoarme, deutsche Bauträgerfinanzierungen darunter fallen können.

**KMU-Faktor:** Aktuell führt ein sogenannter KMU-Faktor dazu, dass bei Krediten an Unternehmen mit einem Umsatz unter 50 Millionen Euro durch die Regeln der CRR die ansonsten überzeichneten Kapitalanforderungen risikogerecht abgesenkt werden. Im vorliegenden Kommissionsentwurf ist der KMU-Faktor enthalten, obwohl der Baseler Bankenausschuss diesen Mechanismus nicht vorsieht. Für die Finanzierung von KMU ist es außerordentlich wichtig, dass auch Parlament und Rat im anstehenden Trilogverfahren am KMU-Faktor festhalten.

**Kontokorrent-Linien:** Nicht in Anspruch genommene Kontokorrentlinien sollen im Rahmen einer Übergangsregelung bis zum Jahr 2030 wie bisher nicht auf die EK-Anforderungen an Banken angerechnet werden, danach aber schon. Aufgrund des langen Zeithorizonts sollte der Verordnungstext dahingehend geändert werden, dass kein Automatismus zur Höhergewichtung besteht, sondern vor Ende der Übergangsregelung eine erneute Befassung und Entscheidung erfolgt.

**Beteiligungen:** Die vorgesehenen Neuerungen führen mittelfristig durch erhöhte Kapitalanforderungen zu einer Verringerung der Eigenkapitalfinanzierungen durch Banken. Das betrifft in erster Linie Unternehmensneugründungen. Hier sollte über eine erweiterte öffentliche Förderung von Startup-Finanzierungen für Ausgleich gesorgt werden.

**Proportionalität:** Das Bankenpaket will kleine, nicht komplexe Institute bei Auflagen im Bereich Offenlegung und Vergütung entlasten. Das ist hilfreich, darf aber nur ein erster Schritt sein. Um die hohen administrativen Regulierungslasten proportional zur Größe von Instituten und dem Risikogehalt ihres Geschäftsmodells deutlich weiter abzusenken, müssen Anzahl und Umfang der Melde- und Berichtspflichten bei kleinen Instituten auf ein Mindestmaß reduziert werden.